

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1991/12/19 80b595/90 (80b596/90), 60b588/92, 20b2146/96v, 60b203/97i, 80b233/99v, 40b241/03z,

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 19.12.1991

## Norm

GmbHG §39

GmbHG §41

#### Rechtssatz

Ist das Beschlußergebnis im Sinne des Zustandekommens des zur Abstimmung gestellten Beschlußantrages festgestellt worden, so ist die Feststellung in dem Sinne vorläufig verbindlich, daß eine Anfechtung des Beschlußersebnisses durch Anfechtungsklage notwendig ist, wenn sich der der Feststellung des Beschlußergebnisses zugrundeliegende Fehler auf das Beschlußergebnis ausgewirkt hat.

#### Entscheidungstexte

• 8 Ob 595/90

Entscheidungstext OGH 19.12.1991 8 Ob 595/90

Veröff: SZ 64/191 = EvBl 1992/103 S 447 = RdW 1993,144 = WBl 1992,166

• 6 Ob 588/92

Entscheidungstext OGH 18.12.1992 6 Ob 588/92

Beisatz: Bloße Feststellungsklage genügt nicht. (T1)

• 2 Ob 2146/96v

Entscheidungstext OGH 14.11.1996 2 Ob 2146/96v

Vgl auch; Beisatz: Hier: Stimmrechtsmißbrauch führt nicht zur Nichtigkeit eines

Generalversammlungsbeschlusses, sondern bewirkt dessen Anfechtbarkeit. (T2) Veröff: SZ 69/254

• 6 Ob 203/97i

Entscheidungstext OGH 12.02.1998 6 Ob 203/97i

Beis wie T1; Beisatz: Die Anfechtungsklage kann mit dem Begehren auf Feststellung des tatsächlich zustandegekommenen Beschlusses verbunden werden - "positive Beschlußfeststellungsklage". (T3)

• 8 Ob 233/99v

Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 233/99v

Vgl; Beisatz: Ein Verstoß gegen die Satzungsbestimmung über ein erhöhtes Präsenzquorum führt nicht zur Qualifikation als rechtlich unbeachtlicher Scheinbeschluss. (T4)

• 4 Ob 241/03z

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 241/03z

Vgl. auch; Beisatz: Ein nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommener Beschluss ist kein Scheinbeschluss und auch kein absolut nichtiger Beschluss, sondern bloß anfechtbar. (T5); Veröff: SZ 2003/171

• 6 Ob 130/05v

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 130/05v

Vgl auch; Beisatz: Ist keine Ergebnisfeststellung erfolgt, ist der Gesellschafterbeschluss dennoch wirksam, weil die Feststellung - im Unterschied zum Aktienrecht - gerade kein Wirksamkeitserfordernis ist. (T6); Beisatz: Die (vorläufige) Verbindlichkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann aber nur dann eintreten, wenn alle Gesellschafter zumindest am Ende der Generalversammlung ein bestimmtes Beschlussergebnis übereinstimmend zugrundelegten. (T7); Beisatz: Hier: Ob die Anfechtungsklage nach §41 GmbHG oder die Feststellungsklage zur Klärung der Frage, was beschlossen wurde, oder beide Klagen das geeignete Mittel sind, wurde offen gelassen. (T8)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059839

Dokumentnummer

JJR\_19911219\_OGH0002\_0080OB00595\_9000000\_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$